

Qualitätsrahmen Sonderpädagogischer Dienst (Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung) Staatliches Schulamt Tübingen

Dieser Qualitätsrahmen soll dazu dienen, die Qualität der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierzu folgen nun Bausteine, die an verschiedenen Stellen bearbeitet werden und ihre Wirkung entfalten.

Baustein 1:

Die Arbeitsweisen im Rahmen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sind grundlegend in der VV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=true>) und in der Rahmenkonzeption Sonderpädagogischer Dienst (https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/uebergreifende-foerderangebote/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-03.pdf) beschrieben.

Der Sonderpädagogische Dienst wird von Seiten der allgemeinen Schule direkt beim jeweiligen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit den auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Tübingen zur Verfügung gestellten Formularen angefordert.

Konkretisierend hierzu arbeiten die Sonderpädagogischen Dienste im Staatlichen Schulamt Tübingen in folgendem Aufgabenfeld:

- Unterstützung und Beratung von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten eines Schülers/ einer Schülerin mit dem Ziel des erfolgreichen Besuchs der allgemeinen Schule mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung
- Unterrichtshospitation und auf Wunsch kollegiales Feedback durch sonderpädagogische Lehrkräfte in den allgemeinen Schulen
- Unterstützung bei der Erstellung eines auf die/ den jeweiligen Schüler*in bezogenen Förderplans
- Vermittlung zu Fachdiensten
- Mitarbeit beim Mitwirken der allgemeinen Schule im Rahmen des Antrags der Erziehungsberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wenn sonderpädagogische Beratung und Unterstützung nicht hinreichend ist
- Zusammenarbeit der jeweiligen Sonderpädagogischen Dienste bei schwerpunkübergreifenden Aspekten
- Befristete Begleitung von Schüler*innen nach Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Die Zusammenarbeit von Beratungslehrkräften und Lehrkräften, die im Sonderpädagogischen Dienst tätig sind, ist vor Ort klar geregelt.

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Dienste hat hier vorrangig das Ziel, dass ohne Feststellung von sonderpädagogischen Bildungsangeboten bei den einzelnen Schüler*innen aktive Teilhabe an Bildung möglich ist.

Hierbei wird die Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes in einem standardisierten Verfahren dokumentiert. Das Staatliche Schulamt Tübingen stellt hierzu eine Dokumentationsform zur Verfügung. Diese wird beim Einreichen des Mitwirkens der allgemeinen Schule im Rahmen des Antrags der Erziehungsberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beigelegt.

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung arbeitet in der Regel nicht länger als ein Zeitraum von bis zu einem halben Jahre mit den jeweiligen Schüler*innen. Der Sonderpädagogische Dienst agiert nicht im vorschulischen Umfeld. Der Sonderpädagogische Dienst ist nicht für die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zuständig. Wenn die Dokumentation des Sonderpädagogischen Dienstes so hinreichend ist, dass aus dieser dargestellt werden kann, dass ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine aktive Teilhabe an Bildung nicht zu erwarten ist, kann die Schulaufsicht bei der Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im verkürzten Verfahren agieren.

Baustein 2:

Die einzelnen SBBZ stellen ihre Arbeitsweise schwerpunktspezifisch den allgemeinen Schulen in ihrem Einzugsbereich dar. Hierzu dienen schriftliche Darstellungsformen sowie regelmäßige Darstellungen der Sonderpädagogischen Dienste in den allgemeinen Schulen durch die SBBZ.

Baustein 3:

Von Seiten des Staatlichen Schulamts Tübingen findet gemeinsam mit der Regionalstelle des ZSL ein jährliches Austauschtreffen im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den an den SBBZ für die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung zuständigen Ansprechpersonen statt. Hierzu werden diese zu Beginn des Schuljahres dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt.

Baustein 4:

An den Schulen finden regelmäßige Besprechungen mit allen an der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung beteiligten Lehrkräften sowie der Schulleitung statt. Die Besprechung findet im Rahmen einer Fachkonferenz statt. Hierbei finden organisatorische sowie inhaltliche Themen Eingang.

Baustein 5:

Bei den Jahresgesprächen der Schulaufsicht mit den allgemeinen Schulen und den SBBZ wird die Thematik der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung aufgegriffen.

Baustein 6:

Die Arbeit der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung wird der Schulaufsicht in einem vereinbarten Verfahren jährlich zu Schuljahresende dargestellt. Hierzu bittet das Staatliche Schulamt um ein Protokoll der letzten (im Baustein 4 genannten) Besprechung. Auf Grundlage dieser Dokumentation und der Jahresgespräche wird die Wirksamkeit der Sonderpädagogischen Dienste geprüft.